

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/1

4. März 2010

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Absätze 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2 im Zusammenhang mit dem Datum der Zwischenprüfung

Antrag der Tschechischen Republik

Einführung

1. Im Zusammenhang mit den seit 1. Januar 2009 geltenden Änderungen in den Absätzen 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2 des RID über die Zwischenprüfung von Tanks entstehen bei der Beförderung gefährlicher Güter Unsicherheiten über die Verwendung eines Kesselwagens nach Ablauf des für die Durchführung der Zwischenprüfung festgelegten Zeitpunkts, wenn dieses Datum nicht durch den Buchstaben "L" ergänzt ist.
2. Um die Kontinuität der Beförderung gefährlicher Güter zu gewährleisten und ein einheitliches Verfahren für alle Mitgliedstaaten des COTIF (RID), ihre Eisenbahnunternehmen, ihre Beteiligten bei der Beförderung und ihre betroffenen Behörden und Institutionen zu sichern, schlägt die Tschechische Republik vor, die Auslegung hinsichtlich der Vorgehensweise zu vereinheitlichen, wenn die Frist für die Zwischenprüfung des Kesselwagens abgelaufen ist und das Datum der nächsten Prüfung auf beiden Seiten des Kesselwagens nicht durch den Buchstaben "L" ergänzt ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Aktueller Stand

3. Die Änderung des Absatzes 6.8.2.4.3, die seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist, legt unter anderem fest:

"Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle vier Jahre | zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden."

Gleichzeitig mit dieser Änderung ist die Änderung des Absatzes 6.8.2.5.2 in Kraft getreten, die im 8. (letzten) Spiegelstrich festlegt:

"Folgende Angaben müssen auf beiden Seiten der Kesselwagen (auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel) angegeben sein:

...

- Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 oder den Sondervorschriften TT des Abschnitts 6.8.4 für die zur Beförderung zugelassenen Stoffe. Wenn die nächste Prüfung eine Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 ist, ist das Datum durch den Buchstaben «L» zu ergänzen."

4. Für diese Änderungen wurde jedoch keine Übergangsvorschrift festgelegt, die angibt, bis zu welchem Zeitpunkt abhängig von der Verwendung des Tanks¹ das Datum mit dem Buchstaben "L" gemäß Absatz 6.8.2.5.2 ergänzt werden muss. Hieraus ergeben sich zwei Interpretationsmöglichkeiten:

Variante 1: Der Tank darf innerhalb von drei Monaten nach dem festgelegten Zeitpunkt verwendet werden, obwohl nach dem Datum der Buchstabe "L" noch nicht angegeben ist, wie dies in Absatz 6.8.2.5.2 festgelegt ist.

Variante 2: Der Tank darf innerhalb von drei Monaten nach dem festgelegten Zeitpunkt nicht verwendet werden, wenn nach dem Datum der Buchstabe "L" nicht angegeben ist, wie dies in Absatz 6.8.2.5.2 festgelegt ist.

5. Sollte die Auslegung der Variante 1 angewendet werden, können einige Beteiligte ihre in Kapitel 1.4 festgelegten Pflichten nicht erfüllen.

Beispielsweise die in Absatz 1.4.2.2.1 d) festgelegte Pflicht:

"sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung

¹ Absatz 1.6.3.25 legt fest: "Die Angabe des Buchstabens «L» gemäß Absatz 6.8.2.5.2 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2009 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt zu werden."

nicht überschritten ist;^{2,3}

Und die im vorletzten Unterabsatz des Absatzes 1.4.2.2.1 festgelegte Pflicht:

"Dies ist anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen."

6. Allerdings ist nicht festgelegt, wie der Beförderer bei einem Tank, der nach dem Datum der nächsten Prüfung nicht mit dem Buchstaben "L" gemäß Absatz 6.8.2.5.2 gekennzeichnet ist, feststellen soll, ob der Tank der Zwischenprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 unterzogen werden muss. Gesetze für die Arbeitssicherheit verbieten es den Mitarbeitern des Beförderers, diese Angabe durch Besteigen des Tanks zu prüfen; stattdessen ist nur eine Sichtprüfung vom Boden aus oder von allen Seiten des Wagens erlaubt.
7. Sollte die Auslegung der Variante 2 angewendet werden, entspricht diese Vorgehensweise nicht den Vorschriften für Prüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3:

" ... Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. ...".

Nach der Ergänzung der Kennzeichnung mit dem Buchstaben "L" nach dem Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 darf der Tank jedoch bis zum letzten Kalendertag des dritten Monats nach dem festgelegten Datum weiterverwendet werden.

Antrag

8. Für den Fall, dass der Tank nach dem Datum der nächsten Prüfung nicht mit dem Buchstaben "L" gemäß Absatz 6.8.2.5.2 gekennzeichnet ist, schlägt die Tschechische Republik vor, dass die Bestimmungen des Absatzes 6.8.2.4.3, wonach die Zwischenprüfungen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden dürfen, bei diesen Tanks nicht angewendet werden dürfen und dass der Tank mit einer abgelaufenen Frist für die Durchführung der Zwischenprüfung solange nicht verwendet werden darf, bis er mit dem Buchstaben "L" gekennzeichnet ist.
9. In Unterabschnitt 1.6.3.25 folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn nach dem Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 der Buchstabe «L» nicht angegeben ist, darf das für die Durchführung der nächsten Prüfung festgelegte Datum nicht überschritten werden."

² Absatz 1.4.2.2.2 legt fest: "Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), e) und f) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

³ Der Absatz 1.4.2.2.3 legt fest: "Stellt der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 einen Verstoß gegen die Vorschriften des RID fest, so hat er die Sendung nicht zu befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind."